

Reglement – Einzelfallhilfe und Vergabungen

1. Einleitung

Der Gemeinnütziger Frauenverein Büren kann aus seinen finanziellen Mitteln vielfältige Unterstützungen leisten. In diesem Reglement werden die Richtlinien, die Voraussetzungen, die formalen Kriterien sowie die Kompetenzen festgehalten. Das Reglement für die Einzelfallhilfe und die Vergabungen muss bei seiner Erstellung und bei allfälligen Änderungen der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

1.1. Jahresschwerpunkte

Generell unterstützt der Gemeinnützige Frauenverein Büren folgende Zielgruppen und Projekte:

- Freizeit-/Kultur-/Bildungsprojekte
- Ferienplausch
- Seniorenprojekte wie Grittibänz verteilen
- Kaffeestube im Altersheim
- Kranke Kinder, sozial benachteiligte Menschen

Der Vorstand behandelt jeweils an der Sitzung vor der Mitgliederversammlung die Gesuche. Anhand der nachfolgend aufgelisteten Voraussetzungen und Kriterien können die Gesuche bewilligt oder abgelehnt werden.

1.2. Formen der Unterstützung

Es wird zwischen zwei Formen von Unterstützungen unterschieden.

1.2.1. Vergabungen

Bei den Vergabungen handelt es sich um Anfragen zur Unterstützung konkreter Projekte. Die Entscheidung über diese Gesuche liegen in der Kompetenz der Mitgliederversammlung. Es können Gesuche berücksichtigt werden, die bis Ende Januar eingereicht werden. Sie werden von einem Vorstandsmitglied gesammelt, auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und abgelegt. Bei Bedarf werden Rückfragen zur Klärung von offenen Fragen gestellt. Im Februar werden die Unterlagen vom ganzen Vorstand im Detail studiert und diskutiert. Alle Gesuche, die den inhaltlichen und formalen Richtlinien und Kriterien werden den Mitgliedern an der Jahresversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Den rechtsgültigen Entscheid fällt die Mitgliederversammlung im März.

1.2.2. Einzelfallhilfe

Bei der Einzelfallhilfe handelt es sich um Anfragen zur Unterstützung dringender, konkreter Projekte, die keinen Zeitaufschub zulassen.

Die Entscheidung über diese Gesuche liegt in der Kompetenz des Vorstands.

Die genauen Richtlinien und Kriterien sind im Kapitel 2, Einzelfallhilfe, Voraussetzungen und formale Kriterien, definiert. Gesuche für eine Einzelfallhilfe können jederzeit an den Vorstand eingereicht werden. Sie werden, sofern möglich, jeweils in der nächsten Vorstandssitzung behandelt.

1.3. Rückmeldung an die Gesuchsteller

Sowohl im Falle der Einzelfallhilfe wie auch bei den Vergabungen informiert die Kassierin oder die Präsidentin den Gesuchsteller über den Entscheid.

1.4. Auszahlung

Um Missbräuche vorzubeugen wird die Auszahlung an eine Institution oder die Zahlung einer Rechnung bevorzugt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann das Geld direkt an Personen ausbezahlt werden.

1.5. Budget

Im Rahmen der Budgeterstellung definiert der Vorstand jedes Jahr, wie viel Geld gesamthaft während eines Jahres für die Vergabungen zur Verfügung stehen soll.

Der Gesamtbetrag für die Vergabungen ergibt sich aus dem Gesamtbudget des Vereins unter Berücksichtigung der aktuellen Vermögenssituation.

1.6. Ablehnung eines Antrags

Unter folgenden Umständen kann der Gemeinnützige Frauenverein Büren keine Unterstützung leisten:

- Anträge aus dem Ausland oder für Projekte im Ausland
- Schuldensanierungen, Projekte in der Vergangenheit
- Regelmässig wiederkehrende Unterstützungsbeiträge
- Darlehen
- Betriebsausgaben
- Immobilienprojekte
- Öffentliche Aufgaben

Hinweis:

Wir arbeiten vernetzt mit anderen Anlaufstellen zusammen. Wenn unsere Richtlinien keine finanzielle Hilfe zulassen, so unterstützen wir sie gerne, im Rahmen unserer Möglichkeiten, bei der Suche nach einer passenden Fachstelle.

2. Einzelfallhilfe

Die Einzelfallhilfe des Gemeinnützigen Frauenvereins liegt in der Kompetenz des Vorstands. Sie beteiligt sich an Kosten von Personen und Institutionen, die gemäss den untenstehenden Kriterien eine Unterstützung in Anspruch nehmen können.

2.1. Voraussetzungen und formale Kriterien für eine Einzelfallhilfe

- Ein Gesuch kann direkt von Personen und von Institutionen oder Behörden, welche Personen vertreten, eingereicht werden.
- Jeder Fall bzw. jede Person kann pro Jahr nur einmal unterstützt werden.
- Die maximale Höhe der Unterstützung pro Fall bzw. pro Person beträgt CHF 2'000.– Wichtig: Falls die Unterstützung CHF 2'000.– übersteigt, kann ein Gesuchformular für eine Vergabung eingereicht werden (siehe Abschnitt 3), welches elektronisch auf der Homepage zur Verfügung steht oder beim Vorstand angefordert werden kann.
- Es werden nur schriftliche, persönlich an den Gemeinnützigen Frauenverein Büren gerichtete und unterzeichnete Gesuche entgegengenommen und behandelt. Anträge, die uns in Serienbriefen und Mailings erreichen, werden nicht behandelt.
- Für eine Beurteilung braucht es ein detailliertes, anonymisiertes Schreiben mit allen notwendigen Angaben zu den Gründen der Gesuchstellung und den Verwendungszweck der finanziellen oder materiellen Einzelfallhilfe.
- Die Antragsteller müssen in Büren an der Aare wohnhaft sein.
- Dem Gesuch muss ein Einzahlungsschein mit vorgedruckter Empfängeradresse und Kontonummer beigelegt werden.

3. Vergabungen

Über die Vergabungen befindet in letzter Instanz die Mitgliederversammlung. Mit den jährlichen Vergabungen beteiligt sich der Frauenverein an Kosten von Personen und Institutionen, die gemäss den untenstehenden Kriterien eine Unterstützung in Anspruch nehmen können.

3.1. Voraussetzungen und formale Kriterien für Vergabungen

- Ein Gesuch kann direkt von Personen und von Institutionen oder Behörden, welche Personen vertreten, eingereicht werden.
- Bevorzugt unterstützt werden in sich abgeschlossene und auf eine breite Wirkung ausgelegte Einzelprojekte.
- Es werden nur schriftliche, persönlich an den Gemeinnützigen Frauenverein Büren gerichtete und unterzeichnete Gesuche entgegengenommen und behandelt. Anträge, die uns in Serienbriefen und Mailings erreichen, werden nicht behandelt. Die Gesuchunterlagen sind leicht fotokopierbar einzureichen.
- Das Gesuchformular muss vollständig ausgefüllt und termingerecht (Poststempel) eingereicht werden.
- Dem Gesuch muss ein Einzahlungsschein mit vorgedruckter Empfängeradresse und Kontonummer beigelegt werden.

Publikation der Richtlinien

Die Richtlinien für die Einzelfallhilfe und die Vergabungen sind auf der Homepage publiziert.

Büren an der Aare, 6. Juni 2018

H. Eide

G. Pappi